

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 f. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde uns in jedem Einzelfall unverzüglich schriftlich informieren.

3. Abweichende oder entgegen stehende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder ungeachtet entgegen stehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen oder Leistungen des Kunden annehmen. Gleichmaßen sind wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

§ 2

Vertragsschluss

1. Sämtliche, insbesondere auch durch unsere Mitarbeiter aufgenommene Bestellungen, werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von uns wirksam.

Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von uns oder Schweigen, begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Kaufvertrages. Wir können die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei uns eingegangen ist, abgeben.

Die schriftliche Auftragsbestätigung von uns ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthält, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte oder sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert.

Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.

4. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden nebst den rechtswirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail nach Vertragsschluss zugesandt.

5. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung - etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden - abzulehnen.

§ 3

Preise

1. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro. Für die Lieferungen gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Lieferfrist

Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde die zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.

§ 5

Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Wir sind verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Wir sind berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird; es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist und der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. Im Falle der Nacherfüllung erstatten wir die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit wir nach den Regelungen in § 8 für Schäden einzustehen haben.

2. Den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Kunde keine Weisung gibt. Die aus solchen Weisungen entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch uns oder durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen unser Lager verlässt. Dies gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel.

4. Klauseln wie "Lieferung frei ..." oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel.

5. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs-, oder sonstige Verpackung) von dem Kunden zurück zu nehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat

der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.

§ 6 **Zahlung**

1. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt am Versandtag.

2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, es sei denn, es ist ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart.

Die Zahlungen sind in Euro ohne Abzug und Spesen kostenfrei über das von uns bezeichnete Bankinstitut zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Wechsel oder Schecks werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber entgegen genommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.

Werden vereinbarte Teilzahlungsraten nicht eingehalten, wird der restliche Betrag sofort fällig.

Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.

Wird uns ein Wechsel- oder Scheckprotest, eine Zahlungseinstellung oder ein sonstiges konkretes Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden bekannt, wird die sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen fällig.

Die Auslieferung weiterer bestellter Ware wird so lange zurückbehalten, bis zunächst die übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind und eine Vorauszahlung des Kaufpreises für die neu bestellte Ware geleistet wurde.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw. - auch Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor.

2. Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den Fällen, in denen bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Insolvenzverfahren bzw. ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.

Das Selbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

3. Für das Recht des Käufers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 HGB.

Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns über geht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

4. Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren.

5. Waren, an denen wir gemäß der vorstehenden Absätze 3 und 4 Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten ebenso wie die uns gemäß vorstehendem Absatz 1 unter Eigentumsvorbehalt

gelieferte Ware als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

6. Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einzugsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, in dem der Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen durch ihn oder Dritte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Nach dem Widerruf bzw. Erlöschen der Einzugsermächtigung sind wir berechtigt, und der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Der Käufer hat sich der Einziehung zu enthalten und dennoch eingehende Beträge für uns getrennt zu verwahren. Der Kunde hat uns auf Verlangen jederzeit schriftlich mitzuteilen, an wen er die Liefergegenstände weiterverkauft hat und hat uns alle Auskünfte und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen zu geben.

7. Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zu Gunsten des Käufers (=Wiederverkäufers) eröffnet oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem sogenannten "einfachen Eigentumsvorbehalt" geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab.

Im anderen Fall, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

8. Soweit unsere Forderung insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw.

Vorbehalte zu mehr als 120 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl frei gegeben.

9. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf unserer Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware heraus zu geben und etwaige gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

11. Wir können in den Fällen, in denen beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr verzeichnet werden kann, vom Käufer verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gemäß Absatz 6 an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offen zu legen.

§ 8

Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen unserer Verantwortlichkeit ist die Ware sachmangelbehaftet, wenn sie unter Berücksichtigung der Regel unter § 5 spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit oder mangels vereinbarter Beschaffenheit spürbar von der in Hamburg üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Hamburg gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, sind wir insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Käufers erfüllt. Soweit der Kunde ohne unser Einverständnis selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung

von Sachmängeln unternimmt, sind wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt wurden.

Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.

Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

3. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichung qualitativer, quantitativer oder sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar anzuzeigen; anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Unsere Mitarbeiter sowie unsere Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegen zu nehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

4. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von uns Nacherfüllung verlangen.

Generell leisten wir für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Wir sind nicht verpflichtet, die für die Erfüllung anfallenden Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich in Folge eines Ortswechsels oder sonstiger Veränderungen der Ware erhöhen, die nach Versendung der Mängelrüge vorgenommen wurde.

Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 10 dieser AGB.

5. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

6. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen,

insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, des Weiteren Ansprüche aus schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

§ 9

Rücktritt

Neben der Regelung in § 8 ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn eine uns obliegende Leistung unmöglich geworden ist, wir mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten sind oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt haben und der Verzug oder die Pflichtverletzung von uns gemäß § 10 zu vertreten ist.

Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte sind wir berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 f. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber uns oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn wir unverschuldet selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden, oder wenn uns die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

§ 10

Schadensersatz

Ausgenommen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind wir im Rahmen dieses Vertrages und außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Falle des Verzuges:

1. Wir haften nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden Pflichten.

2. Im Falle der Haftung ersetzen wir unter Berücksichtigung der Grenzen nach Ziff. 4 den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf den Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde uns vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

3. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der Kunde uns gegenüber zu folgenden Schadenersatzleistungen verpflichtet:

Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz.

Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, sind wir bei Annahmeverzug oder vereinbartem aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

§ 11

Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen

An Datenträgern wie CD-Roms, Darstellungen, Bilddaten per ISDN oder als pdf-files, Displays und anderen Unterlagen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen anderen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen einschließlich aller eventuelle gefertigten Kopien und Abschriften sofort an uns zurück zu senden.

§ 12

Kunde im Sinne unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeglicher Abnehmer unserer Fabrikate, gleich ob Käufer oder Besteller.

§ 13

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksamkeit, Anwendbares Recht

1. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen einschließlich eventuellen Rückgewähransprüchen wird Hamburg vereinbart.

Diese Regelung gilt auch, wenn wir für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführen oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind.

Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht sowie die in Hamburg maßgeblichen Gebräuche.

2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz in Hamburg. Das Selbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.